

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 24. Oktober 1979
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik
über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens
vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung
— Drucksachen 9/732, 9/776 —**

A. Problem

Der umfangreiche Auslieferungsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik, der auf der Grundlage des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 abgewickelt wird, soll vereinfacht und beschleunigt werden.

B. Lösung

Der Vertrag vom 24. Oktober 1979 ändert und ergänzt einzelne Bestimmungen des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957. Er berücksichtigt die Besonderheiten des jeweiligen innerstaatlichen Rechts und die besonderen Erfordernisse im Auslieferungsverkehr zwischen den Vertragsstaaten. Der Vertrag folgt in seinem Aufbau dem System des Übereinkommens und enthält insbesondere Regelungen, die den Umfang der Auslieferungsverpflichtung, den Geschäftsweg, die Haft eines Verfolgten bei vorübergehender Überstellung, die Herausgabe von Gegenständen im Zusammenhang mit einer Auslieferung und die Durchlieferung betreffen.

Der Vertrag ist ratifizierungsbedürftig (Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes). Mit dem vorliegenden Gesetz soll der Vertrag die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

C. Alternativen

wurden nicht erörtert

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksachen 9/732, 9/776 — unverändert anzunehmen,

Bonn, den 17. September 1981

Der Rechtsausschuß**Frau Dr. Däubler-Gmelin**

Vorsitzende

Dr. Klejdzinski

Berichterstatter

Dr. Wittmann

Bericht der Abgeordneten Dr. Klejdzinski und Dr. Wittmann**I.**

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 49. Sitzung am 10. September 1981 an den Rechtsausschuß überwiesen. Der Rechtsausschuß hat den Entwurf in seiner 16. Sitzung am 16. September 1981 beraten. Er empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf anzunehmen.

II.

Mit dem Entwurf wird dem Vertrag vom 24. Oktober 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die Ergänzung und Erleichterung der Anwendung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 zugestimmt. Der Vertrag ändert und ergänzt das Europäische Auslieferungsübereinkommen, nach dessen Bestimmungen bisher der Auslieferungsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik abgewickelt wird. Der Vertrag enthält Regelungen sowohl über den Umfang der Auslieferungspflicht wie auch über das Verfahren bei der Auslieferung. Nach dem Europäischen Übereinkommen erfolgt die Auslieferung zur Vollstreckung einer Strafe (oder Maßregel) nur, wenn das Strafmaß mindestens vier Monate beträgt. Nach dem Vertrag kann die Auslieferung wegen mehrerer noch zu vollstreckender Freiheitsstrafen (oder Maßregeln) nun auch bewilligt werden, wenn die Summe der Einzelstrafen (oder Maßregeln) mindestens vier Monate beträgt. Bei der Auslieferung betreffend einen Minderjährigen muß nach dem Vertrag auch geprüft werden, ob die Auslieferung im Hinblick auf die Resozialisierungschancen des Minderjährigen zweckmäßig ist. Letztlich darf die Auslieferung aber nicht allein deswegen verweigert werden, weil sich die Auslieferung ungünstig auf die Entwicklung des Jugendlichen aus-

wirken würde. Nach dem Europäischen Übereinkommen kann der ersuchte Staat die Auslieferung ablehnen, wenn die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegende Straftat ganz oder teilweise auf seinem Hoheitsgebiet begangen worden ist oder wenn er den Täter wegen dieser Straftat selbst verfolgt. Nach dem Vertrag soll der ersuchte Staat nun prüfen, ob eine Auslieferung auch wegen der seiner Gerichtsbarkeit unterliegenden Straftaten bewilligt werden kann, wenn der Verfolgte wegen anderer Straftaten ohnehin ausgeliefert wird und die gleichzeitige Aburteilung sämtlicher Taten durch eine Justizbehörde des ersuchenden Staates zweckmäßig erscheint. Die Regelung des Europäischen Übereinkommens über die Verjährung wird dahin gehend ergänzt, daß für die Unterbrechung der Verjährung allein die Rechtsvorschriften des ersuchenden Staates für maßgebend erklärt werden. Auch wegen eines etwa für die Strafverfolgung notwendigen Strafantrags oder einer Strafverfolgungsermächtigung stellt der Vertrag auf das Recht des ersuchenden Staates ab. Eine im ersuchten Staat erlassene Amnestie soll einer Auslieferung nur dann entgegenstehen, wenn der ersuchte Staat wegen der dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden Tat einen eigenen Strafanspruch hatte. Zur Vereinfachung des Geschäftswegs bestimmt der Vertrag, daß der unmittelbare Schriftverkehr zwischen den Justizministerien der Länder (Landesjustizverwaltungen) und dem italienischen Justizministerium geführt werden kann. Vereinfacht wird auch das Verfahren der Weiterlieferung sowie das Verfahren über die Herausgabe von Gegenständen. Für die Fälle der Durchlieferung wird ein selbständiger Haftgrund geschaffen.

Im übrigen wird auf die Denkschrift zu dem Vertrag Bezug genommen.

Bonn, den 17. September 1981

Dr. Klejdzinski

Dr. Wittmann

Berichterstatter

